

über Büro StV
Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chósebus
Fraktion Die Linke
Erich-Kästner-Platz 1
03046 Cottbus



STADT COTTBUS
CHÓSEBUS

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

**DEZERNAT ORDNUNG,
SICHERHEIT, SPORT,
GESUNDHEIT & BÜRGERSERVICE**

29. Januar 2025

Ihr Zeichen: Zeichen

Aktenzeichen: Aktenzeichen

Bürgerservice

Ansprechpartner/-in
Carsten Konzack

Besucheradresse:
Karl-Marx-Straße 67
03044 Cottbus

T: 0355 612 3315
F: 0355 612 133315
Carsten.Konzack@cottbus.de

www.cottbus.de

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN



Anfrage AN 01/25 zur Stadtverordnetenversammlung am 29.01.2025

- Anfrage zur Datenweitergabe an Bundeswehr

Sehr geehrter Herr Neumann,

Sie haben Fragen zur Datenweitergabe an die Bundeswehr gestellt. Auf diese Fragen werde ich im Folgenden antworten:

Zu1) Von wie vielen in Cottbus/Chósebus gemeldeten Personen wurden in den vergangenen 5 Jahren Daten an die Bundeswehr übermittelt?

Rechtsgrundlage für diese Datenübermittlung ist die Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes (Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung - 2. BMeldDÜV).

Im § 4 Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr heißt es: „Die Meldebehörden übermitteln gemäß § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr für die Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden...“

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die betroffene Person ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen hat.

Diese Datenübermittlung erfolgt über ein automatisiertes Verfahren.

Zu 2) Wie hoch sind die Kosten und Arbeitsaufwand für die Datenübermittlung?

Bei der Datenübermittlung handelt es sich um ein automatisiertes Verfahren. Das bedeutet, dass automatisch und ohne extra Beauftragung einmal im Jahr per 31.03. die entsprechenden Daten von unserem IT-Dienstleister ZV DIKOM an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr übermittelt werden. Dabei entstehen keine extra Kosten, weil diese Leistung Bestandteil des Vertrages zwischen der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebuz und dem ZV DIKOM sind. Dort sind sie aber nicht explizit ausgewiesen. Insofern sind diese Kosten für das automatisierte Verfahren vom Fachbereich Bürgerservice nicht ermittelbar.

Zu 3) Wie viele in Cottbus/Chósebuz gemeldete Personen machten in den vergangenen 5 Jahren von ihrem Recht auf Einrichtung einer Übermittlungssperre nach § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz Gebrauch?

Aktuell ist im Einwohnermelderegister der Stadt Cottbus/Chósebuz für 48 Personen eine Übermittlungssperre zur Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr eingetragen. Auswertungen für die vergangenen 5 Jahre sind mit der aktuell genutzten Fachsoftware nicht möglich.

Zu 4) Wird entsprechend § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz jede Person bei der Anmeldung über das Recht auf Einrichtung einer Übermittlungssperre informiert? Auf welchem Wege weist die Stadt Cottbus/Chósebuz entsprechend § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz jährlich auf das Recht auf Einrichtung einer Übermittlungssperre hin?

Im Rahmen der melderechtlichen Anmeldung im Stadtbüro erhält jede Person ein Anmeldeformular mit dem Hinweis zu diesem Widerspruchsrecht. Der eingelegte Widerspruch wird direkt im Anschluss an die Anmeldung bearbeitet.

Ebenfalls wird auf der Homepage der Stadt Cottbus/Chósebuz zum Widerspruchsrecht informiert und das entsprechende Formular zum Download zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Thomas Bergner
Dezernent